

# RUSSIAN DESK

## Überblick über kartellrechtliche Änderungen im 4. Quartal 2018

Im 4. Quartal 2018 gab es einige Änderungen im Kartellrecht Russlands und der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU), die wir in diesem Newsletter vorstellen. Er ist daher für Geschäftsführer, Juristen und Compliance-Spezialisten interessant, die für Fragen zu Recht und Compliance in Unternehmen in Russland und der EAWU verantwortlich sind.

In diesem Newsletter geben wir einen Überblick zu folgenden Themen:

- Änderungen im Kartellrecht;
- Neue Rechtsakte;
- Erläuterungen, Schreiben und Empfehlungen staatlicher Behörden sowie
- Dokumente zum Kartellrecht in der EAWU.

## Änderungen im Kartellrecht

### **EINHEITLICHES VERFAHREN ZUR VERLÄNGERUNG VON MIETVERTRÄGEN ÜBER STAATLICHES ODER KOMMUNALES VERMÖGEN**

Am 8. Januar 2019 sind Änderungen<sup>1</sup> im Wettbewerbsgesetz in Kraft getreten, die ein einheitliches Verfahren zum Neuabschluss von Verträgen über staatliches oder kommunales Vermögen festlegen. Läuft ein im Wege einer Ausschreibung oder ohne die Ausschreibung (ausgenommen einige Vermögensarten) abgeschlossener Mietvertrag über solches Vermögen aus, wird ein Vertrag mit einem Mieter, der seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat, ohne erneute Ausschreibung oder Versteigerung neu abgeschlossen, wenn folgende Bedingungen kumulativ vorliegen:

- der ursprüngliche Vertrag legt kein anderes Verfahren zum Neuabschluss fest;
- die Geltungsdauer des ursprünglichen Vertrags ist gesetzlich nicht beschränkt;
- die Miethöhe richtet sich nach dem im gesetzlichen Verfahren geschätzten Marktwert des Objekts;

- die Mindestdauer des neuen Vertrags beträgt mindestens drei Jahre (die Frist kann nur auf Antrag des Mieters reduziert werden).

Die Neuerungen erfassen nicht nur nach Inkrafttreten dieser Änderungen abgeschlossene Mietverträge über staatliches und kommunales Vermögen, sondern auch Altverträge.

## Neue Rechtsakte

### **EINTRAGUNG VON PRÜFUNGEN DURCH DIE KARTELLBEHÖRDEN IN EINEM EINHEITLICHEN REGISTER**

Die Regierung hat eine Verordnung<sup>3</sup> über die Änderung der Regeln zur Führung des einheitlichen Registers von Prüfungen erlassen. Das Register wird von der Generalstaatsanwaltschaft geführt. Gemäß diesen Änderungen werden im Register Angaben zu geplanten und ungeplanten Prüfungen durch den Föderalen Antimonopoldienst Russlands (FAS) und dessen territoriale Organe eingetragen. Dies umfasst auch die Ergebnisse der Prüfungen, Maßnahmen zur Unterbindung der Verletzungen und/oder zur Beseitigung der Folgen. Die Änderungen sehen u. a. eine Liste der einzutragenden Angaben und Fristen für die Eintragung vor.

Diese Informationen können sowohl Wirtschaftssubjekte, die durch Kartellbehörden geprüft werden, als auch Dritte auf der offiziellen Webseite der Generalstaatsanwaltschaft unter <https://proverka.gov.ru> einsehen.

### **OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN ZU BEGÜNSTIGTEN, WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERN UND KONTROLLIERENDEN PERSONEN DURCH AUSLÄNDISCHE INVESTOREN**

Die Regierung hat Regeln<sup>4</sup> erlassen und Änderungen an Rechtsakten vorgenommen, welche die Vorlage von Informationen zu Begünstigten, wirtschaftlichen Eigentümern und kontrollierenden Personen regeln. Die Pflicht trifft ausländische juristische Personen und Organisationen, die keine juristischen Personen sind, sowie von ihnen kontrollierte Organisationen gemäß dem Gesetz über den Schutz strategischer Branchen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Föderales Gesetz Nr. 572-FS „Über die Änderung von Artikel 171 des Föderalen Gesetzes „Über den Wettbewerbsschutz“ vom 27. Dezember 2018.

<sup>2</sup> Föderales Gesetz Nr. 135-FS „Über den Schutz des Wettbewerbs“ vom 26. Juli 2006.

<sup>3</sup> Regierungsverordnung der Russischen Föderation Nr. 1399 „Über die Änderung der Regeln zur Einrichtung und Führung des einheitlichen Register von Prüfungen“ vom 21. November 2018.

<sup>4</sup> Regierungsverordnung der Russischen Föderation Nr. 1457 „Über die Änderung der Regeln zur Vorlage von Informationen über den Abschluss von Rechtsgeschäften mit Aktien (Anteilen), die das Satzungskapital von Kapitalgesellschaften bilden, die für die Sicherung der Verteidigung des Landes und der Staatssicherheit von strategischer Bedeutung sind, Rechtsgeschäften, über die Vornahme anderer Handlungen, die vorherig abzustimmen sind, durch einen ausländischen Investor oder eine Personengruppe, zu welcher der ausländische Investor gehört“ vom 1. Dezember 2018.

<sup>5</sup> Föderales Gesetz Nr. 57-FS „Über das Verfahren zur Durchführung ausländischer Investitionen in Kapitalgesellschaften, die für die Sicherstellung der Verteidigung des Landes und der Sicherung des Staates von strategischer Bedeutung sind“ vom 29. April 2008.

Die Informationen werden in einem der folgenden Verfahren vorgelegt:

- mit dem Antrag auf vorherige Genehmigung des Rechtsgeschäfts (anderer Handlung) oder dem Antrag auf Genehmigung der Kontrolle spätestens 30 Tage vor Geschäftsabschluss (bzw. den Handlungen);
- mit der Benachrichtigung vom Abschluss des Rechtsgeschäfts (von der Vornahme anderer Handlung) innerhalb von 45 Tagen nach Abschluss des Rechtsgeschäfts (der Vornahme der Handlung);
- mit der Anfrage über die Notwendigkeit, geplante Rechtsgeschäfte (andere Handlungen) genehmigen zu lassen.

Die Regeln legen auch den Umfang und die Art der Vorlage dieser Informationen fest.

## Erläuterungen, Schreiben und Empfehlungen staatlicher Organe

### EMPFEHLUNGEN ZU EINEM SYSTEM DER SICHERSTELLUNG KARTELLRECHTLICHER ANFORDERUNGEN

Die Regierung hat methodischen Empfehlungen zur Schaffung und Einrichtung eines Systems der inneren Sicherstellung der Einhaltung kartellrechtlicher Anforderungen (Kartell-Compliance) durch föderale vollziehende Organe bestätigt.<sup>6</sup>

Dieses Dokument schlägt insbesondere Maßnahmen zur Schaffung einer Kartell-Compliance vor. Dies können sein: die Annahme eines speziellen Dokuments, die Errichtung einer zuständigen Abteilung (Ernennung eines Verantwortlichen), die Gestaltung eines Verfahrens zur Feststellung und Bewertung des Risikos kartellrechtlicher Verletzung sowie die Erarbeitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung.

Auch Unternehmen können diese Empfehlungen bei der Schaffung und Verbesserung ihrer Systeme einer Kartell-Compliance berücksichtigen.

### MISSBRAUCH EINER BEHERRSCHENDEN STELLUNG DURCH GEMEINSAM BEHERRSCHENDE WIRTSCHAFTSSUBJEKTE

Nach einer Zusammenfassung der Rechtsanwendungspraxis erließ das Präsidium des FAS die Erläuterung „Über die Belangung für den Missbrauch einer beherrschenden Stellung durch Wirtschaftssubjekte, die als gemeinsam beherrschend gelten“.<sup>7</sup>

Wichtigste Schlussfolgerungen der Erläuterung sind:

- Eine gemeinsam beherrschende Stellung (Oligopol) ist an sich keine Verletzung des Kartellrechts.

- Zur Feststellung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung durch Wirtschaftssubjekte, die als gemeinsam beherrschend gelten, muss der FAS den Zusammenhang zwischen der beherrschenden Stellung, den Handlungen (Unterlassungen) und den negativen Folgen des Verhaltens bestimmen. Der FAS muss dabei u. a. die Bedingungen für den Verkauf einer Ware nicht nur von einem, sondern von allen Wirtschaftssubjekten berücksichtigen, die gemeinsam eine beherrschende Stellung innehaben.
- Ein Wirtschaftssubjekt kann nachweisen, dass es keine beherrschende Stellung auf dem Warenmarkt hat (z. B. durch Beweise, dass nur ein anderes Wirtschaftssubjekt die Möglichkeit hat, einseitig allgemeine Bedingungen zum Warenverkauf auf dem entsprechenden Markt zu beeinflussen).
- Für den Missbrauch einer gemeinsam beherrschenden Stellung können nur ein konkretes Wirtschaftssubjekt und seine Organe verwaltungsrechtlich belangt werden, nicht aber alle Wirtschaftssubjekte, welche eine gemeinsam beherrschende Stellung haben.

### ANWENDUNG KARTELLRECHTLICHER VORSCHRIFTEN DURCH DEN FÖDERALEN ANTIMONOPOLDIENSTES

Das Präsidium des FAS hat eine Übersicht über die praktische Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften durch seine kollegialen Organe in der Zeit vom 5. Januar 2016 bis zum 1. Juli 2018 vorgelegt.<sup>8</sup> Dieses Dokument enthält die wichtigsten Rechtsauffassungen der kollegialen Organe des FAS im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung kartellrechtlicher Bestimmungen. Sie ergeben sich aus Überprüfungen im Rahmen innerbehördlicher Berufungen gegen Entscheidungen und/oder Anordnungen der territorial zuständigen Kartellbehörden.

Die Übersicht enthält u. a. folgende Schlussfolgerungen:

- Eine verbotene Koordinierung wirtschaftlicher Tätigkeit äußert sich weniger darin, dass Verhaltensregeln festgelegt werden, als darin, dass diese Regeln den zu koordinierenden Subjekten mitgeteilt werden und eine Kontrolle über ihre Einhaltung stattfindet.
- Die Kartellbehörde muss nicht nachweisen, dass die Beteiligten die Kartellbedingungen tatsächlich erfüllt haben.
- Widersprechen die Schlussfolgerungen der Kartellbehörde zur Sache in einem Beschluss / einer Anordnung den Erläuterungen des FAS und / oder des Präsidiums des FAS, kann dieser Beschluss / diese Anordnung als Verstoß gegen die Einheitlichkeit der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften eingestuft werden.
- Ein Verstoß gegen die Einheitlichkeit der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften kann sich sowohl in einer Verletzung

<sup>6</sup> Regierungsverordnung der Russischen Föderation Nr. 2258-r „Über die methodischen Empfehlungen zur Schaffung und Einrichtung eines Systems zur inneren Sicherstellung der Einhaltung der kartellrechtlichen Anforderungen durch föderale vollziehende Organe“ vom 18. Oktober 2018.

<sup>7</sup> Bestätigt durch Protokoll des FAS Nr. 11 vom 24. Oktober 2018.

<sup>8</sup> Bestätigt durch Protokoll des Präsidiums des FAS Nr. 10 vom 3. Oktober 2018.

des materiellen Rechts als auch von Verfahrensnormen äußern.

- Ein Beschluss / eine Anordnung der Kartellbehörde können gleichzeitig vor dem Arbitragegericht und einem kollegialen Organ des FAS angefochten werden.
- Je nach den Ergebnissen der Prüfung einer Beschwerde kann das kollegiale Organ des FAS das Verfahren zur erneuten Prüfung an die territorial zuständige Kartellbehörde zurückverweisen.

### RECHTSPRECHUNG ZUM MISSBRAUCH EINER BEHERRSCHENDEN STELLUNG

Der FAS bestätigte eine Übersicht über die Rechtsprechung zu Verträgen, bei denen eine Person mit beherrschender Stellung auf dem Warenmarkt dem Vertragspartner ungünstige vertragliche oder andere Bedingungen aufdrängt.<sup>9</sup>

Folgende Positionen werden genannt:

- Als Aufdrängen sind Handlungen (Unterlassungen) der dominierenden Seite anzusehen, durch die sie ihren Vertragspartner zwingt, Vertragsbedingungen zu akzeptieren, die für diesen ungünstig sind oder sich nicht auf den Vertrag beziehen.
- Ein Vertragsentwurf mit ungünstigen Bedingungen für den Vertragspartner und ein Angebot zum Abschluss dieses Vertrages sind noch nicht als Aufdrängen anzusehen. Zusätzlich hat der FAS weitere Umstände nachzuweisen (z. B. die Drohung, den Vertrag nicht abzuschließen oder ihn aufzuheben, die Androhung negativer Folgen, u. a. eines Rücktritts vom Vertrag).
- Ist der Abschluss des Vertrages nach gesetzlichen Vorschriften für die dominierende Seite obligatorisch (z. B. öffentlicher Vertrag), gelten gewöhnliche Handlungen der dominierenden Seite zur Abstimmung der Vertragsbedingungen, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen (z. B. der Austausch von Protokollen über Meinungsverschiedenheiten, die Weigerung, Meinungsverschiedenheiten zu akzeptieren oder die Durchführung von Zustimmungsverfahren) als Aufdrängen ungünstiger Vertragsbedingungen durch die dominierende Seite.

### SCHREIBEN UND ANDERE DOKUMENTE DES FAS

Im IV. Quartal 2018 verabschiedete der FAS mehrere Dokumente, in denen er seine Auffassung zu einzelnen Rechtsbestimmungen darlegte:

- Eine Erläuterung des FAS, wonach das Gesetz über ausländische Investitionen in strategische Gesellschaften keine

Anwendung auf Unternehmen findet, die unter der gemeinsamen Kontrolle von zwei oder mehr Staatsbürgern der Russischen Föderation stehen, die keine andere Staatsangehörigkeit besitzen.<sup>10</sup>

- Schreiben des FAS Nr. RP/86694/18 „Über die praktische Anwendung konzessionsrechtlicher Vorschriften beim Abschluss einer Konzessionsvereinbarung“ vom 26. Oktober 2018.
- Empfehlungen des FAS zur Abgrenzung von Handlungen unlauteren Wettbewerbs durch Verwechslung oder Irreführung.<sup>11</sup>
- Erläuterung des FAS Nr. AK/106495/18 „Über die Behandlung von Verfahren, die aufgrund von Merkmalen einer Verletzung der gesetzlichen Vorschriften der Russischen Föderation über die Reklame eingeleitet wurden“ vom 25. Dezember 2018.
- Erläuterung Nr. SP/106730/18 „Über einige Fragen, die sich bei der Prüfung von Verfahren wegen einer Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften sowie bei der Erteilung und Erfüllung von Verwarnungen stellen“ vom 25. Dezember 2018.
- Erläuterung Nr. SP/106703/18 „Über die Erteilung von Verwarnungen nach Art. 15 Ziff. 1 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs bei der vor dem 1. März 2015 erfolgten Übertragung von Grundstücken ohne abgegrenztes staatliches Eigentum zur Vermietung an Wirtschaftssubjekte, ohne eine Versteigerung durchzuführen“ vom 25. Dezember 2018.

## Kartellrecht in der EAWU

### WETTBEWERB AUF DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN MÄRKTEN IN 2017

Am 6. Dezember 2018 hat der Oberste Eurasische Wirtschaftsrat den Jahresbericht der Eurasischen Wirtschaftskommission über den Zustand des Wettbewerbs auf den grenzüberschreitenden Märkten der EAWU-Mitgliedstaaten für 2017 angenommen.

Darin wird insbesondere ausgeführt, dass die Kommission 2017 ein Prüfungsverfahren wegen des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem grenzüberschreitenden Markt für Transformatorenstahl abgeschlossen hat. Außerdem wurden neun Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen allgemeine Wettbewerbsregeln auf den grenzüberschreitenden Märkten durchgeführt, sechs davon auf Initiative der Kommission, drei auf der Grundlage von Anträgen.

<sup>9</sup> Schreiben des FAS vom 24. Dezember 2018 Nr. SP/106050/18 „Über die Übermittlung von Erläuterungen zur Frage der Übersicht über die Rechtsanwendungspraxis bei der Erörterung von Anträgen und Verfahren durch die Kartellbehörden sowie von Gerichtsentscheidungen gemäß Artikel 10 des Föderalen Gesetzes Nr. 135-FS vom 26. Juli 2006 „Über den Schutz des Wettbewerbs“, wenn eine beherrschende Seite bei Vertragsabschluss ungünstige Bedingungen aufdrängt“.

<sup>10</sup> Erläuterung des FAS Nr. ZA/86620/18 vom 26.10.2018 „Über die Anwendung von Artikel 2 Ziffer 9 des Föderalen Gesetzes Nr. 57-FS vom 29. April 2008 „Über das Verfahren zur Durchführung ausländischer Investitionen in Kapitalgesellschaften, die für die Sicherstellung der Verteidigung des Landes und der Sicherung des Staates von strategischer Bedeutung sind““.

<sup>11</sup> Schreiben des FAS Nr. AD/66643/18 „Zur Frage der Abgrenzung der Anwendung von Artikel 14.2 und 14.6 des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs“ vom 22. August 2018 (veröffentlicht auf der Webseite des FAS am 5. Dezember 2018).

## BESCHLUSS DES EAWU-GERICHTS ZUR ABGRENZUNG VERBOTENER „VERTIKALER“ VEREINBARUNGEN VON DER VERBOTENEN KOORDINATION WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEITEN

Das Gericht der EAWU hat einen Hinweisbeschluss<sup>12</sup> zur Abgrenzung verbotener „vertikaler“ Vereinbarungen von einer verbotenen Koordination wirtschaftlicher Tätigkeit in der EAWU als einzelne Verstöße gegen allgemeine Wettbewerbsregeln in der EAWU erlassen.

Kriterien dieser Abgrenzung sind laut dem Gericht:

- Betroffene Subjekte: Das Verbot zur Koordination wirtschaftlicher Tätigkeit bezieht sich im Recht der EAWU auf ein Subjekt („Koordinator“). Adressaten des Verbots „vertikaler“ Vereinbarungen sind nach EAWU-Recht hingegen mindestens zwei Wirtschaftssubjekte;
- Stellung im Markt: Der Koordinator ist kein Teilnehmer des Markts, auf dem die koordinierten Wirtschaftssubjekte ihre Tätigkeit ausüben. Die Teilnehmer einer verbotenen „vertikalen“ Vereinbarungen hingegen üben die Tätigkeit auf verschiedenen Ebenen eines Marktes aus;
- Charakter des Zusammenwirkens: Der Koordinator stimmt die Handlungen anderer Wirtschaftssubjekte ab. Die Teilnehmer verbotener „vertikaler“ Vereinbarungen erzielen eine Einigung über die Bedingungen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.



### Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner | Standortleiter  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



### Vasily Ermolin

Rechtsanwalt | Partner  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Vasily.Ermolin@bblaw.com



### Alexey Kuzmishin

Diplom-Jurist | LL.M. | Partner  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Alexey.Kuzmishin@bblaw.com



### Anna Klimova

Diplom-Juristin | LL.M.  
Attorney-at-law (New York) | Associate  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Anna.Klimova@bblaw.com

<sup>12</sup> Hinweisbeschluss des Gerichts der Eurasischen Wirtschaftsunion „Zum Antrag der Eurasischen Wirtschaftskommission auf Erläuterung der Bestimmungen von Artikel 76 Punkte 4 und 6 des Vertrags über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29. Mai 2014 und der Kriterien der Zuordnung eines Marktes zu einem grenzüberschreitenden Markt, die durch den Beschluss des Obersten Eurasischen Wirtschaftsrates Nr. 29 vom 19. Dezember 2012 bestätigt wurden“ vom 17. Dezember 2018.

## Impressum

### BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)  
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

### REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Vasily Ermolin, Anna Klimova

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2019.

### HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an [newsletter@bblaw.com](mailto:newsletter@bblaw.com)) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

## IHRE ANSPRECHPARTNER

### MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau  
Falk Tischendorf  
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633  
Falk.Tischendorf@bblaw.com

### ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg  
Natalia Wilke  
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001  
Natalia.Wilke@bblaw.com